



Evaluierungsbericht zur Begrenzung der Anzahl von Wahlplakaten im Bezirk Treptow-Köpenick von Berlin

1. Einleitung/Ausgangslage

Die Legitimation für politische Werbung zu Wahlkampfzwecken ergibt sich grundlegend aus Artikel 5 (freie Meinungsäußerung) und Artikel 21 (politische Parteien) des Grundgesetzes (GG), der die Mitwirkung der Parteien bei der politischen Willensbildung garantiert. Werbeanlagen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Wahlen stehen, sind aufgrund der Bedeutung für einen demokratischen Staat und der Bedeutung der Parteien für solche Wahlen grundsätzlich zu erlauben. Mit Beschluss-Nr. 0825/41/21 (Drs.Nr.: VIII/1315, siehe Anlage 1) der 41. Sitzung der Bezirksverordnetenversammlung (BVV) in Treptow-Köpenick vom 25.02.2021 wurde das Bezirksamt ersucht, für die Wahlen am 26.09.2021 zum Deutschen Bundestag, zum Berliner Abgeordnetenhaus und zu den Bezirksverordnetenversammlungen die Anzahl an Wahlplakaten pro Partei, die im Bezirk Treptow-Köpenick über eine Sondernutzungserlaubnis genehmigt werden, zu begrenzen. Hintergrund war, dass die Wahlwerbeplakatierung insbesondere an Lichtmasten auch durch zahlenmäßige Zunahme in der Vergangenheit insbesondere von der Bevölkerung als intensiv ungünstig für das Ortsbild sowie auch als Belastung für die Umwelt und Verkehrssicherheit wahrgenommen worden war.

Hierzu wurde dann mit Schreiben vom 06.05.2021 durch das für die Straßensondernutzung mit Wahlwerbung zuständige bezirkliche Straßen- und Grünflächenamt ein Schlussbericht mit einem Vorschlag vorgelegt. Dieser bezog sich auf einschlägige Rechtsprechung und enthielt einen Bearbeitungsmodus für künftige Wahlplakatantragstellungen (Anlage 2, siehe dort bzw. folgender Pkt. 2). Der Schlussbericht wurde der Bezirksverordnetenversammlung überstellt, fand Anklang und wurde sodann sukzessive in die Tat umgesetzt. In dem Schlussbericht war eine Evaluierung nach Abschluss des Wahlwerbungszeitraumes avisiert worden. Diese konnte arbeitsanfallbedingt bzw. wegen diverser vordringlicherer Aufgaben nicht umfristig von statten gehen, so dass dies am 22.07.2022 Gegenstand einer Schriftlichen Anfrage (IX/0194, siehe Anlage 3) wurde. Wie in der Beantwortung dieser Anfrage für das IV. Quartal in Aussicht gestellt, erfolgt nunmehr die Bewertung.

2. Inhalt der Begrenzungsregelung

Allen Parteien, die eine Sondernutzungserlaubnis für Plakatwerbung beantragt haben, wurde eine Mindestplakatanzahl zugesichert. Die Gesamtzahl der erlaubnisfähigen Wahlplakate wurde auf Grundlage der für die Wahlen in den Jahren 2016/2017 beantragten Plakate errechnet. Daraus wurde ein Mittelwert von 25.891 Plakaten für das Wahljahr 2021 gebildet, von dem dann der Sockelbetrag von 5 % abzuleiten war. Auch die für die jeweilige Partei in 2021 erlaubnisfähigen Plakate wurden aus dem durch zwei geteilten Mittelwert der beantragten Wahlplakate zur Wahl für das Berliner Abgeordnetenhaus und der Bezirksverordneten 2016 und der Bundestagswahl 2017 gebildet. Als sinnvolle und faire Begrenzung kam eine Reduzierung für alle antretenden Parteien auf die Hälfte in Betracht. Auch Parteien, die an den Wahlen der Jahre 2016 und 2017 nicht

teilgenommen hatten, wurde der Sockelbetrag von 5 Prozent gewährt, bzw. die nur beantragte Anzahl.

3. Ergebnisse der Evaluierung

Grundlage der folgenden Ausführungen sind die bei den Ordnungsdiensten/der Straßenaufsicht erfolgten bzw. vorliegenden Anfragen/Rückmeldungen/Erfahrungswerte.

Gemäß besagtem BVV-Beschluss wurde eine Reduzierung der Wahlwerbung auf 25.891 Plakate festgelegt. Für den Wahlzeitraum 2021 wurden dann im Bezirk Treptow-Köpenick Sondernutzungserlaubnisse (Plakatwerbung) für 22.820 Stck. erteilt. Damit liegt die Zahl an offiziell genehmigten Plakatwerbungen deutlich unter den Vorjahren und führt im Vergleich zum vorherigen Wahljahr zu einer Einsparung von rd. 6.000 Plakaten.

Die vorgegebene Reduzierung stieß weitestgehend auf Akzeptanz bei den politischen Parteien, wenngleich im Wissen um die gewünschte Reduzierung noch bei ca. 50 % der Parteien die beantragte Plakatanzahl tlw. deutlich über der genehmigungsfähigen Anzahl lag. In Einzelfällen kam es hierbei zu mündlichen Unmutsäußerungen sowie in einem Fall zu einem schriftlichen Widerspruch, der jedoch abschlägig beschieden wurde und damit auch an dieser Stelle Rechtsfrieden eintrat. Eine dezidierte Kontrolle/zahlenmäßige Erfassung, inwieweit auch wirklich nur genehmigte Plakate aufgehängt wurden, erfolgte nicht. Eine systematische Überprüfung dessen ist kapazitiv/personell auch nicht realisierbar, das wurde bereits im o. a. Schlussbericht angekündigt. Ebenfalls erfolgte keine systematische Prüfung, ob die mit der Sondernutzungserlaubnis auferlegten Nebenbestimmungen durch die einzelnen Parteien Beachtung und vor allem Umsetzung fanden. Von der Erlaubnisfähigkeit ausgenommen sind bspw. Plakatierungen in unmittelbarer Umgebung eingetragener Baudenkmäler sowie öffentlicher Grün- und Naherholungsanlagen. Es ist nicht gänzlich auszuschließen, dass auch in diesen Bereichen eine Plakatierung erfolgte. Die Missachtung der Restriktionen konnte nur fallweise durch etwaige Bürgerbeschwerden über das Anliegen-Management-System (AMS) aufgedeckt und durch das Straßen- und Grünflächenamt weiterverfolgt werden. Im Verhältnis zu den vorherigen Wahlen war die Anzahl der Beschwerden durch die Bürger gleichbleibend hoch, was jedoch nichts über die tatsächliche Anzahl der Plakate aussagt. Über AMS kam es zu einer Vielzahl von Beschwerden. Jede Beschwerde hat weiteren Verwaltungsaufwand zur Folge, der personalmäßig gerade in der Wahlzeit kaum händelbar ist. Die Parteien konnten in der Vergangenheit lediglich dazu aufgefordert werden, die auferlegten Bestimmungen einzuhalten und die Werbung korrekt zu platzieren. Im Vergleich zu anderen kostenpflichtigen Sondernutzungsgenehmigungen (z. B. Zirkuswerbung), gibt es aber für die gebührenfreie Wahlwerbung deutlich weniger Beschränkungen. Der Aufwand für erstellte Erlaubnisse sowie die Bearbeitung der einhergehenden Beschwerden stehen zur Gebührenfreiheit für diese Dienstleistung in einem gewissen Missverhältnis. In der subjektiven Wahrnehmung ist es wirklich zu einer Verringerung der Wahlplakatierung in 2021 gekommen. Gleichwohl führt diese weiterhin zu Unrat, der teilweise noch Monate nach der Wahl auf den Straßen zu finden ist.

4. Fazit/Vorschläge

Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass von der Wahlplakatbegrenzung zumindest eine Signalwirkung ausgegangen sein wird, auch wenn die tatsächliche Reduzierung vor Ort zahlenmäßig wie gesagt nicht nachgewiesen werden kann. In der Gesamtbetrachtung wird angeregt, dass die politischen Parteien zukünftig verstärkt auch andere, real zur Verfügung stehende elektronische Werbemöglichkeiten nutzen. Gerade die Zunahme an Werbemöglichkeiten insbesondere über das Internet hat dazu geführt, dass die Wahlplakatierungen für die politische Willensbildung und auch für die Wahlentscheidung insgesamt an Bedeutung verloren haben. Auch gegenläufige Belange wie die Verkehrssicherheit, ein gewichtiger ästhetisch-stadtgestalterischer Schutzbedarf und die Gefahr einer Reizüberflutung der Bevölkerung durch Überfrachtung des öffentlichen Raumes mit Wahlkampfwerbung sind unter fortwährender Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes zu bedenken. Zur Vermeidung eben dieser Überflutung des Bezirkes durch Wahlplakatierungen und zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit ist es aus hiesiger Sicht durchaus angeraten, die Anzahl der Plakate noch weiter zu limitieren bzw. ganz wegfallen zu lassen. Individuell genehmigte Wessermann-Tafeln würden diesbezüglich die einzige, gut kontrollierbare Alternative zum einem unübersichtlichen Plakat-„Dschungel“ darstellen. Dies wäre auch aufgrund der herausragenden Stellung Berlins als Hauptstadt bzw. der Außendarstellung zu begrüßen, da eine überladene und verschwenderische Plakatierung nur schwerlich vermittelbar ist. In diesem Sinne wäre auch eine einheitliche und überbezirkliche Kontingentierung der Wahlplakate seitens der Senatsverwaltung wünschenswert. Unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen sowie in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Lichtmasten, sollte eine Gesamtanzahl möglicher Wahlplakate für ganz Berlin festgelegt werden. Unter Beachtung der Gleichbehandlung aller politischen Parteien und der bezirklichen Gegebenheiten, würde dann eine prozentual gleichmäßige Verteilung der Wahlplakate innerhalb der Stadtgrenzen erfolgen können. Eine Kontingentierung unterstützt ebenfalls den gesellschaftspolitischen Tenor des umweltzutraglichen Handelns. Im Hinblick auf die immer größer werdende Bedeutung des Umweltschutzes und der damit einhergehenden Nachhaltigkeit, stellt die Plakatwerbung wohl keine zeitgemäße und vertretbare Komponente im zukünftigen Wahlkampf mehr dar. Die Nachteile der Plakatwerbung, Zeit- und Finanzmittelverschwendung sowie Umweltverschmutzung, wäre durch Politik und Verwaltung abwendbar.

5. Ausblick

Die Wiederholungswahl am 12.02.2023 soll unter den gegebenen Umständen nachgezeichnet werden (siehe auch Anlagen 4 und 5), so dass auch die erlaubnisfähige Plakatanzahl unverändert bleibt. Lediglich der Wahlwerbungszeitraum wurde für die Wiederholungswahl durch Gesetzesänderung vom 15.11.2022 (Anlage 6) auf sechs statt sieben Wochen festgelegt.

Die Wahlplakatszahlen bleiben bis auf Weiteres auf dem Stand von 2016/2017/2021 quasi eingefroren. Interpretation und weiterführende Beschlusslagen mit Blick auf künftige Wahlen bleiben in das Ermessen der BVV im Rahmen der ihr zukommenden Kompetenzen gestellt.

Drucksache

der Bezirksverordnetenversammlung Treptow-Köpenick von Berlin

VIII. Wahlperiode

Ausfertigung: 2

Ursprung: Antrag, CDU, SPD, DIE LINKE, B'90Grüne

Drs.Nr.: VIII/1315

Beschluss

Nr.: 0825/41/21

Datum	Gremium	Sitzung	Beratungsstand	Abstimmung
25.02.2021	BVV	BVV/VIII/041	ohne Änderungen in der BVV beschlossen	38 / 7 / 0

Sondernutzung von Straßenland – Begrenzung der Anzahl an Wahlplakaten

Die Bezirksverordnetenversammlung Treptow-Köpenick von Berlin beschließt:

Das Bezirksamt wird ersucht, für die kommenden Wahlen zum Deutschen Bundestag, zum Berliner Abgeordnetenhaus und zur Bezirksverordnetenversammlung die Anzahl an Wahlplakaten pro Partei, die über eine Sondernutzungserlaubnis genehmigt werden, zu begrenzen.

André Schubert
Stv. Bezirksverordnetenvorsteher

Berlin, den 25.02.2021

Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin
Abteilung für Bauen, Stadtentwicklung
und öffentliche Ordnung

06.05.2021

Vorsteher der BVV
Herrn Groos

Bezirksverordnetenversammlung
Treptow-Köpenick
07. Mai 2021

Eingang Büro BVV

Schlussbericht

**Beschluss-Nr. 0825/41/21 (Drs.Nr.: VIII/1315) der 41. Sitzung der
Bezirksverordnetenversammlung Treptow-Köpenick am 25.02.2021**

Betr.: Sondernutzung von Straßenland-Begrenzung der Anzahl an Wahlplakaten

In der o. g. Sitzung wurde folgender Beschluss gefasst:

Das Bezirksamt wird ersucht, für die kommenden Wahlen zum Deutschen Bundestag, zum Berliner Abgeordnetenhaus und zur Bezirksverordnetenversammlung die Anzahl an Wahlplakaten pro Partei, die über eine Sondernutzungserlaubnis genehmigt werden, zu begrenzen.

Zu dem o. g. Beschluss ergeht folgender Schlussbericht:

Für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Wahlwerbung im öffentlichen Verkehrsraum ist das Straßen- und Grünflächenamt zuständig.
Mit Wahlwerbung präsentieren Parteien sich und ihr politisches Programm.
Da die Parteien die politische Willensbildung der Bevölkerung unterstützen sollen ist Wahlwerbung in Deutschland gewollt und in besonderem Maße privilegiert. Wahlwerbung bzw. Parteiwerbung im Detail unterliegt dem Schutz der Verbreitungs- und Meinungsfreiheit (Art. 5 GG) sowie der Parteifreiheit (Art. 21 GG).
Beschränkungen zu Größe, Zahl und Standorten von Wahlplakaten sind entsprechend § 11 Abs. 2 a Satz 3 des Berliner Straßengesetzes (BerlStrG) u. a. zum Schutz des Ortsbildes dem Grunde nach möglich. Aufgrund dessen wurden auch in der Vergangenheit (ab 2013) bereits bestimmte Gebiete von den erteilten Erlaubnissen ausgenommen (u. a. Altstadt Köpenick, das Umfeld des Amtsgerichts Köpenick in dem die Gedenkstätte Köpenicker Blutwoche angesiedelt ist, die Puschkinallee in den Grenzen des Treptower Parks oder auch das Umfeld des Dokumentationszentrums NS-Zwangsarbeit in der Grimaustraße).

Eine Beschränkung der Anzahl hingegen wurde in der Vergangenheit nicht praktiziert und ist auch heikel, da dies in die Chancengleichheit der Parteien im Wahlkampf eingreifen kann. Die absolute, formale Gleichbehandlung aller Parteien hinsichtlich der gewährten Anzahl von Wahlplakaten würde u. U. eine Verfälschung mit sich bringen. Denn mit einer solchen Gleichbehandlung würde der Anschein des gleichen Gewichts der verschiedenen Parteien erweckt und der Wähler über die wahre Bedeutung der einzelnen Parteien getäuscht werden. Dies würde das Recht der größeren Parteien auf Achtung ihrer Chancengleichheit zugunsten der kleineren Parteien und zugleich das Neutralitätsgebot des Staates im Wahlkampf verletzen.

Vor diesem Hintergrund erscheint folgende vereinfachte Festlegung für eine Reduzierung, ohne in die Gewichtungen einzugreifen, für alle Beteiligten gleichermaßen sachgerecht:

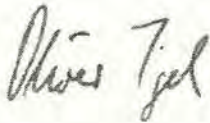
Referenzwert sollen die Plakatzahlen anlässlich der Abgeordnetenhaus- und BVV-Wahl am 18.09.2016 und der Bundestagswahl am 24.09.2017 sein, um zu vermeiden, dass die Einschränkungen zur Änderung des diesjährigen, noch nicht abgeschlossenen Antragsverhaltens führen. Seinerzeit in 2016 hatten 26 Parteien mit insgesamt 23.892 Plakaten geworben. In 2017 waren es 22 Parteien mit insgesamt 27.746 Plakaten. Der Mittelwert/Referenzwert beträgt somit 25.891 Plakate. Schon damals ist das intensiv von der Bevölkerung als ungünstig für das Ortsbild und auch als Belastung für die Umwelt wahrgenommen worden, eine Reduzierung ausdrücklich wünschenswert:

Die in 2016/2017 von jeder Partei beantragten Plakate (ebenfalls Mittelwert) werden genau um die Hälfte reduziert. Das stellt die Zahl dar, die dieses Wahljahr erlaubnisfähig ist. Falls die Reduzierung dazu führt, dass eine Partei unter den Sockelbetrag von 5% der Gesamtzahl (Referenzwert) fällt, gilt der Sockelbetrag. Sinngemäß gilt dies bei ggf. neu hinzukommenden zugelassenen Parteien.

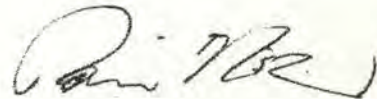
Diese Verfahrensweise lehnt sich an die nach wie vor geltenden Aussagen des Bundesverwaltungsgerichts zur abgestuften Chancengleichheit in der Entscheidung vom 13.12.1974 – AZ: VII C 42.72 an.

In diesem Zusammenhang muss angemerkt werden, dass systematische Kontrollen aufgrund der Menge der aufgehängten Plakate dennoch leider nur schwer möglich sein werden. Nach Abschluss des diesjährigen Wahlwerbungszeitraumes erfolgt eine Evaluierung.

Das Bezirksamt bittet um Bestätigung des Schlussberichtes und ggf. eine Beschlussfassung zur vorgeschlagenen Regelung.



Oliver Igel
Bezirksbürgermeister



Rainer Hölmer
Bezirksstadtrat

Kostenausweisung auf Basis des aktuellen Rundschreibens der Senatsverwaltung für
Finanzen II B 52 -H 9440 – 1/2015-5-5 vom 18.03.2020

Erfassung Personal- und Sachkosten für die Bearbeitung und Umsetzung von Drucksachen der BVV

Zur Erstellung dieses/er:

Schlussberichtes

Drs. Nr.
VIII/1315

haben

		Anzahl	Arbeits- stunden	Betrag in €
Beamtinnen/Beamte bzw vergleichbare/r Beschäftigte/r	mittleren Dienst	1	1,00	58,08 €
	gehobenen Dienst	1	3,00	70,14 €
	höherer Dienst	0	0,00	88,18 €

notwendige Sachkosten als Folgekosten (z. B. Bestellung Material,
Beauftragung Gutachten,)

aufgewendet und damit entstanden
in der **Fachabteilung** Gesamtkosten in Höhe von:

268,50 €

Dazu kommen Kosten beim BzBm, Büro BzBm und Büro BVV in Höhe von: 30,00 €

Damit ergeben sich Gesamtkosten von:

298,50 €

Bezirksverordnetenversammlung Treptow-Köpenick von Berlin**IX. Wahlperiode****Schriftliche Anfrage – Eingang -**

Eingereicht durch:	Nr.	SchA IX/0194
BzV Herr Philipp Wohlfeil	Eingang:	22.07.2022
Fraktion DIE LINKE	Weitergabe an BzBm:	25.07.2022
	Fälligkeit:	09.08.2022

Reduzierung von Wahlplakaten

Ich frage das Bezirksamt:

1. Wann ist mit den Ergebnissen der Evaluation von Maßnahmen zur Reduzierung von Wahlplakaten im Wahlkampf 2021 zu rechnen (*Schlussbericht zur Drucksache VIII/1315*)?
2. Wie wird das Bezirksamt die Ergebnisse der Evaluation der Öffentlichkeit und den Bezirksverordneten zur Verfügung stellen?
3. Wie wird das Bezirksamt die Ergebnisse der Evaluation nutzen, um künftige Maßnahmen zur Reduzierung von Wahlplakaten zu verbessern?

Berlin, den 22.07.2022

Philipp Wohlfeil

Vorsteher der BVV
Herrn Groos

über
Bezirksbürgermeister

21

**Beantwortung der Schriftlichen Anfrage Nr. SchA IX/0194 vom 22.07.2022 des
Bezirksverordneten Philipp Wohlfeil - DIE LINKE
Betr.: Reduzierung von Wahlplakaten**

Ich frage das Bezirksamt:

1. Wann ist mit den Ergebnissen der Evaluation von Maßnahmen zur Reduzierung von Wahlplakaten im Wahlkampf 2021 zu rechnen (*Schlussbericht zur Drucksache VIII/1315*)?
2. Wie wird das Bezirksamt die Ergebnisse der Evaluation der Öffentlichkeit und den Bezirksverordneten zur Verfügung stellen?
3. Wie wird das Bezirksamt die Ergebnisse der Evaluation nutzen, um künftige Maßnahmen zur Reduzierung von Wahlplakaten zu verbessern?

Hierzu antwortet das Bezirksamt Treptow-Köpenick:

Zu 1.

Bedingt durch Arbeitsanfall und Ressourcenknappheit wird eine Evaluierung voraussichtlich erst im 4. Quartal 2022 stattgefunden haben.

Zu 2.

Die Ergebnisse könnten durch den Bericht des Bezirksbürgermeisters bzw. der zuständigen Bezirksstadträtin oder als Informationsvorlage an die Verordneten erfolgen. Eine anderweitige Publizierung ist nicht vorgesehen.

Zu 3.

Dazu können sinnvollerweise Überlegungen erst dann angestellt werden, wenn die Ergebnisse der Evaluierung vorliegen.

Alexander Freier

Alexander Freier-Winterwerb
Bezirksstadtrat

"Kostenausweisung auf Basis des aktuellen Rundschreibens der Senatsverwaltung für Finanzen
II B 52 -H 9440-1/2015-8-4 vom 02.05.2022:

Erfassung Personal- und Sachkosten für die Bearbeitung und Umsetzung von Drucksachen der BVV

Zur Erstellung dieser:

Beantwortung Schriftliche Anfrage	Drs. Nr. IX/0194
--------------------------------------	---------------------

haben

		Anzahl	Betrag in €
Beamtinnen/Beamte bzw. vergleichbare/r Beschäftigte/r	mittleren Dienst	0	0,00
	gehobenen Dienst	2	0,50
	höherer Dienst	0	0,00
			0,00 €
			39,12 €
			0,00 €

notwendige Sachkosten als Folgekosten (z. B. Bestellung Material,
Beauftragung Gutachten,)

0,00 €

aufgewendet und damit entstanden
in der **Fachabteilung** Gesamtkosten in Höhe von:

39,12

Dazu kommen Kosten beim BzBm, Büro BzBm und Büro BVV in Höhe
von:

30,00 €

Damit ergeben sich Gesamtkosten von:

69,12 €

Rundschreibendatenbank des Landes Berlin:
www.berlin.de/rundschreiben

Der Landeswahlleiter

**Bekanntmachung über den Wahltag
der Wiederholung der Wahlen zum Abgeordnetenhaus von Berlin
und zu den Bezirksverordnetenversammlungen
vom 26. September 2021**

Bekanntmachung vom 17. November 2022

GSt LWL 3

Telefon: 90223-1804 oder 90223-1800, intern 9223-1804

Aufgrund des Urteils des Verfassungsgerichtshofes des Landes Berlin vom 16. November 2022, mit dem die Wahlen zum 19. Berliner Abgeordnetenhaus und zu den Bezirksverordnetenversammlungen vom 26. September 2021 im gesamten Wahlgebiet für ungültig erklärt wurden, bestimme ich hiermit gemäß § 21 Absatz 3 des Landeswahlgesetzes den Termin für die Wiederholungswahl.

Die Wiederholungswahl findet am

Sonntag, den 12. Februar 2023

statt.

Prof. Dr. Stephan Bröckler

Landeswahlleiter Berlin

Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung

**Verwaltungsvorschrift zur elektronischen Aktenführung
bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften
im Land Berlin**

Bekanntmachung vom 9. November 2022

JustVA II IT 11 - 1511/12/15

Telefon: 9013-3271 oder 9013-0, intern 913-3271

I.

Die Verwaltungsvorschrift der Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung vom 18. Oktober 2022 (JustVA II IT 11 - 1511/12/15) (ABl. S. 2919) wird wie folgt geändert:

1. Die Tabelle in Nummer 1 wird wie folgt neu gefasst:

Nummer	Gericht beziehungsweise Staatsanwaltschaft	Verfahren im Spruchkörper	Datum
1	Kammergericht		
2	Landgericht Berlin	Zivilkammern 28, 39, 65, 66	01.12.2022
3	Amtsgericht Charlottenburg		
4	Amtsgericht Köpenick	Sämtliche Abteilungen für Familiensachen	01.11.2022

Rundschreibendatenbank des Landes Berlin:
www.berlin.de/rundschreiben

Der Landeswahlleiter

**Verfahrenshinweise für die Wiederholungswahlen
gemäß § 78 Absatz 1 der Landeswahlordnung und Regelungen
zur Anpassung des Wiederholungswahlverfahrens an die besonderen
Verhältnisse gemäß § 78 Absatz 6 der Landeswahlordnung**

Bekanntmachung vom 28. November 2022

GSt LWL 3

Telefon: 90223-1804 oder 90223-1800, intern 9223-1804

Mit Urteil vom 16. November 2022 - VerfGH 154/21 - hat der Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin die Wahlen zum Abgeordnetenhaus von Berlin und zu den Bezirksverordnetenversammlungen vom 26. September 2021 für ungültig erklärt. Für die danach erforderlichen Wiederholungswahlen am 12. Februar 2023 (siehe meine Bekanntmachung vom 18. November 2022) gebe ich nachfolgend Verfahrenshinweise (I.) und treffe Regelungen zur Anpassung des Wahlverfahrens an die besonderen Verhältnisse (II.).

I. Verfahrenshinweise

Gemäß § 78 Absatz 1 der Landeswahlordnung gebe ich folgende Hinweise zum Verfahren der Wiederholungswahl:

1. Rechtsgrundlagen

Die Wahl findet auf der Grundlage derselben Vorschriften wie die Hauptwahl statt. Dies sind das Gesetz über die Wahlen zum Abgeordnetenhaus und zu den Bezirksverordnetenversammlungen (Landeswahlgesetz vom 25. September 1987 [GVBl. S. 2370], das zuletzt am 4. Mai 2021 [GVBl. S. 414] geändert worden ist) sowie die Wahlordnung für die Wahlen zum Abgeordnetenhaus und zu den Bezirksverordnetenversammlungen (Landeswahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2006, die zuletzt am 15. November 2022 [GVBl. S. 607] geändert worden ist). Die im November 2022 vorgenommenen Änderungen der Landeswahlordnung betreffen nicht die Ausübung des Wahlrechts, sondern nur organisatorische Aspekte der Wahlvorbereitung (Aushändigung des Wahlmaterials an die Wahlvorstände in § 42 der Landeswahlordnung sowie Erhöhung des Erfrischungsgeldes für Wahlhelfende in § 5a der Landeswahlordnung). Sie sind bei der Wiederholungswahl zu beachten.

2. Wahlvorschläge

Die Wahl findet gemäß § 21 Absatz 2 des Landeswahlgesetzes auf der Grundlage derselben Wahlvorschläge statt wie die Hauptwahl. Nach den Vorgaben des § 21 Absatz 2 in Verbindung mit § 14 des Landeswahlgesetzes sind aber vorgeschlagene Personen zu streichen, wenn sie nicht mehr wählbar oder von der Kandidatur zurück-

getreten sind. An die Stelle ausgefallener Wahlkreiskandidierender tritt die nächste Person aus der Bezirks- beziehungsweise Landesliste der einreichenden Partei. Unberücksichtigt bleiben dabei Personen, die selbst nicht mehr wählbar oder von der Kandidatur zurückgetreten sind, die bereits in einem anderen Wahlkreis kandidieren oder die seit der Aufstellung des Wahlvorschlages aus der Partei ausgetreten sind. Eine aus einer Liste ausgeschiedene Person wird durch die nächste Person auf der Liste ersetzt. Für das Nachrückverfahren gilt das Prinzip der zeitlichen Priorität: Sind mehrere Personen derselben Partei aus den Wahlkreisvorschlägen zu streichen, so tritt von der jeweiligen Bezirks- beziehungsweise Landesliste die jeweils erstrangige Person an die Stelle derjenigen Person, bei der das die Streichung begründende Ereignis zuerst eingetreten ist. Ist für einen Wahlkreisvorschlag keine Ersatzperson vorhanden, so fällt er aus. Eine Nachnominierung von Kandidierenden durch die Parteien oder eine Nachwahl ist nicht vorgesehen, die Einreichungsfrist für Wahlvorschläge ist am 20. Juli 2021 abgelaufen und lebt durch die Ungültigerklärung der Wahl nicht wieder auf. Vielmehr wird durch die Ungültigkeitsentscheidung die Wahl auf den unmittelbaren Stand vor der Hauptwahl nach Zulassung der Wahlvorschläge zurückversetzt, so dass die zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Regelungen greifen.

Kandidierende können gemäß § 14 Absatz 2 des Landeswahlgesetzes von ihrer Kandidatur zurücktreten; dazu bedarf es einer schriftlichen Erklärung gegenüber der zuständigen Bezirkswahlleitung (Wahlkreisvorschlag, Bezirkslisten, Bezirkswahlvorschläge) oder der Landeswahlleitung (Landeslisten). Die Erklärung ist unwiderruflich.

Die erforderlichen Anpassungen der Wahlvorschläge werden von den Bezirks- beziehungsweise Landeswahlleitungen vorgenommen und den Bezirks- und den Landeswahlausschüssen vorgelegt. Zu den Sitzungen werden die Vertrauenspersonen der von Änderungen betroffenen Wahlvorschläge geladen.

Die angepassten Wahlvorschläge werden spätestens 30 Tage vor der Wiederholungswahl im Amtsblatt für Berlin bekannt gemacht.

Zwischenzeitlich eingetretene Änderung von Namen, Titel, Wohnort innerhalb Berlins, Beruf oder Erreichbarkeitsanschrift der Kandidierenden können bei der Veröffentlichung berücksichtigt werden, wenn sie den Wahlorganen bekannt sind.

3. Wahlverzeichnis

Für die Wiederholungswahl wird gemäß § 21 Absatz 2 des Landeswahlgesetzes ein neues Wahlverzeichnis aufgestellt. Maßgeblich für die Wahlberechtigung ist der Tag der Wiederholungswahl.

Stichtag für die Aufstellung des Wahlverzeichnisses ist der 1. Januar 2023. Später eintretende Änderungen oder Berichtigungen werden auf Antrag berücksichtigt. Vom 23. bis zum 27. Januar 2023 kann in das Wahlverzeichnis Einsicht genommen werden. Hierzu und zu Einspruchsmöglichkeiten erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung.

4. Wahlbenachrichtigung Beginn der Briefwahl

Der Versand der Wahlbenachrichtigungen beginnt am 2. Januar 2023. Ab diesem Tag kann auch die Ausgabe von Briefwahlunterlagen beantragt und Briefwahl ausgeübt werden.

5. Einteilung des Wahlgebietes, Wahllokale

Die Wahl findet mit der gleichen Wahlgebietseinteilung (Wahlkreise, Wahlbezirke) statt wie die Hauptwahl.

Die Wahllokale werden teilweise in andere Räume, gegebenenfalls mit anderen Adressen verlegt, um eine größere Zahl von Wahlkabineen einsetzen zu können. Die Anschrift des jeweils zuständigen Wahllokals wird mit der Wahlbenachrichtigung und durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Landeswahlleiters Berlin:

www.berlin.de/wahlen

im Rahmen der Wahllokalsuche mitgeteilt.

6. Wahlhelfende

Alle Wahlberechtigten sind aufgerufen, sich freiwillig als Wahlhelfende für den Einsatz am Wahltag in einem Urnen- oder einem Briefwahllokal zu melden. Personen, die sich für die Wahlen am 26. September 2021 freiwillig gemeldet hatten, werden von den Wahlämtern erneut angeschrieben.

Weitere Informationen für Wahlhelfende sind auf der Website:

www.berlin.de/wahlen

veröffentlicht.

II. Regelungen zur Anpassung des Wiederholungswahlverfahrens

Zur Anpassung des Wiederholungswahlverfahrens an besondere Verhältnisse treffe ich gemäß § 78 Absatz 6 der Landeswahlordnung folgende Regelungen:

1. Die Bezirkswahlausschüsse, in denen über Streichungen und das Nachrücken von Bewerberinnen und Bewerbern entschieden wird, tagen ab sofort bis zum 30. November 2022. Der Landeswahlausschuss tagt am 2. Dezember 2022.

Begründung: Die wahlrechtlichen Regelungen legen das Verfahren bei der Anpassung der Wahlvorschläge im Falle einer Wiederholungswahl nicht fest. Eine Orientierung an den in § 37 der Landeswahlordnung vorgesehenen Terminen für die (bei der Wiederholungswahl nicht mehr erforderlichen) Zulassung der Wahlvorschläge kommt nicht in Betracht, da ein rechtzeitiger Druck der Stimmzettel einschließlich einer geordneten, fehlerfreien und vollständigen Belieferung der Wahlämter zu Beginn des Briefwahlzeitraumes angesichts der in den Zeitraum zur Vorbereitung der Wiederholungswahl fallenden Feiertage nicht sicherzustellen wäre. Hinzu kommt, dass die Wahlausschüsse bei der Wiederholungswahl nicht die gesamten Wahlvorschläge vollständig prüfen, sondern sich nur mit den Änderungen befassen müssen. Hierfür reicht ein verkürzter Prüfungszeitraum aus.

2. Ergänzend zu § 48 der Landeswahlordnung dürfen Wahlkabinen auch in einem anderen Raum aufgestellt werden als der Tisch des Wahlvorstandes. Der Raum muss sich in unmittelbarer Nähe des ersten befinden und sowohl der Eingang der Wahlkabinen als auch der Verbindungsweg zwischen Räumen muss ständig von mindestens zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes übersehen werden können, die sich nicht notwendig am Tisch des Wahlvorstandes befinden müssen.
3. Die maximale Anzahl der weiteren Mitglieder der Wahlvorstände im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Buchstabe c der Landeswahlordnung wird von sieben auf zwölf (einschließlich der Schriftführenden und ihrer Vertretenden) erhöht. Abweichend von § 4 Absatz 3 Satz 1 Buchstaben b und c können aus den Mitgliedern des Wahlvorstandes jeweils weitere Stellvertretungen für den Wahlvorsteher oder die Wahlvorsteherin und den Schriftführer oder die Schriftführerin bestimmt werden, die in ihrer Rangfolge zu bezeichnen sind.

Begründung: Eine förmliche Teilung von Wahlbezirken soll nach § 78 Absatz 2 der Landeswahlordnung bei der Wiederholungswahl nicht vorgenommen werden und ließe sich technisch in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit auch nicht mehr vornehmen. Vor dem Hintergrund der Vorgaben zur Ausstattung der Wahllokale aus dem Urteil des Verfassungsgerichtshofes des Landes Berlin vom 16. November 2022 kann sich daher in größeren Wahlbezirken die Notwendigkeit ergeben, die Wahlhandlung auf mehrere Räume aufzuteilen, um die erforderliche Anzahl von Wahlkabinen aufstellen zu können. Die Regelungen in Ziffern 2. bis 3. schaffen dazu flexiblere Möglichkeiten. Die Vergrößerung des Wahlvorstandes nach Ziffer 3 ermöglicht vor allem die Überwachung der Wahlhandlung und der Zugangswege im Falle eines ergänzenden Wahlraumes im Sinne der Ziffer 2.

Zweites Gesetz
zur Änderung des Berliner Straßengesetzes
Vom 15. November 2022

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Berliner Straßengesetzes

§ 11 Absatz 2a des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1117) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

„(2a) Werbeanlagen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Wahlen, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden stehen, sind ausschließlich für einen Zeitraum von sieben Wochen vor bis spätestens eine Woche nach dem Wahl- oder Abstimmungstag zu erlauben. Bei vorzeitigen Wahlen, Nachwahlen und Wiederholungswahlen beträgt der Zeitraum nach Satz 1 sechs Wochen vor bis spätestens eine Woche nach dem Wahltag. Fällt der Beginn der Frist nach Satz 1 oder Satz 2 auf den 24. oder 31. Dezember oder auf einen gesetzlichen Feiertag, gilt der darauffolgende Werktag. Werbeanlagen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Volksbegehren und Bürgerbegehren stehen, sind ausschließlich für die Dauer der Eintragsfrist nach § 18 Absatz 3 des Abstimmungsgesetzes vom 11. Juni 1997 (GVBl. S. 304), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Februar 2008 (GVBl. S. 22) geändert worden ist, oder der Frist nach § 45 Absatz 3 Satz 1 des Bezirksverwaltungsgesetzes in der Fassung vom

14. Dezember 2005 (GVBl. 2006 S. 2), das zuletzt durch Gesetz vom 22. Oktober 2008 (GVBl. S. 292) geändert worden ist, zuzüglich einer Woche nach Ablauf dieser Fristen zu erlauben. Unbeschadet des Absatzes 2 können Größe, Zahl und Standorte von Werbeanlagen nach Satz 4 zum Schutz des Stadt- und Ortsbildes und nach Satz 1, 2 und 4 zum Schutz von Orten von städtebaulich, denkmalpflegerisch, kulturell oder historisch herausragender überregionaler Bedeutung beschränkt werden.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 15. November 2022

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin
Dennis Buchner

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Die Regierende Bürgermeisterin
Franziska Giffey